



Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der
Entwässerungsanlage für die Ortsteile *Dietelskirchen und Dietrichstetten*,
Gemeinde Kröning
-BS/VE-

Auf Grund der Art. 2 und Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die
Gemeinde Kröning folgende:

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der
Entwässerungsanlage für die Ortsteile *Dietelskirchen und Dietrichstetten*
der Gemeinde Kröning.

§ 1
Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungsanlage für das oben bezeichnete Gebiet.

Grundlage ist die Planung für den Bau der Kläranlage und der Kanalsanierung Dietelskirchen; die Planunterlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

Die Kläranlage Dietelskirchen entstand 1973 als Abwasserteich und wurde im Jahre 1985 durch einen nachgeschalteten Oxidationsteich erweitert. Die Ausbaugröße betrug 160 EW.

Auf Grund der erhöhten Reinigungsanforderungen, des Ortsanschlusses der Ortschaften Dietrichstetten und Krügelmühle, sowie weiterer Baugebiete, waren eine grundlegend neue Konzeption und der Neubau der Kläranlage Dietelskirchen unumgänglich.

Beschreibung der Anlage

Gerinne und Leitungen

Die offenen Zulaufgerinne wurden nach DIN 19556 "Rinnenquerschnitt für Abwasserreinigungsanlagen" Form A entsprechend den hydraulischen Erfordernissen ausgebildet und bereitgestellt.

Rechen

Das zulaufende Abwasser wird über einen Feinstrechen geleitet, der direkt in das offene Zulaufgerinne eingebaut wurde. Durch den Einbau des Feinstrechens werden Verunreinigungen zurückgehalten. Das gefilterte Rechengut wird kommpaktiert, entwässert und in einen Müllbehälter abgeworfen. Im Bedarfsfalle tritt der Notumlauf in Tätigkeit, der mit einem schrägen Rechen von 4 cm Spaltweite ausgerüstet ist.

Mengenmessung

Zur Überwachung der wirtschaftlichen Betriebsweise und zur Umlage der Betriebskosten auf die Kläranlage auf geeignete Bezugsgrößen wurde eine Venturi-Rinne im Zulauf eingebaut. Die Durchflussmessung erfolgt nach dem Ultraschallverfahren. Die Messwerte, die im Messbereich zwischen 0 - 15 l/s liegen, werden über einen Zähler für m und Linienschreiber für l/s umgesetzt.

Folgende Vorteile bietet dieses Verfahren:

- keine beweglichen Teile in oder auf dem Abwasser
- Unempfindlichkeit gegen Frost, Sand und Schmutz
- erhöhte Messgenauigkeit und Betriebssicherheit
- Fernmessung

Abwasserreinigung

Als Verfahrenstechnik wurde die Oxidationsgrabentechnik, die für die Abwasserreinigung in kleinen Anlagen entwickelt wurde, ausgewählt. Diese Ausführung wurde zudem wegen der geringen Ausbaugröße ausgewählt. Diese Technik ist gekennzeichnet durch eine einfache Bau- und robuste Maschinenteknik zudem ist der Wartungsaufwand den Möglichkeiten kleinerer Gemeinden angepasst.

Der Gedanke der Oxidationsgräben ist die Reinigung des Abwassers in einem einzigen Schritt. Das Verfahrenskonzept besteht in der Langzeitbelüftung, mittels Belüftungswalze, für die Pufferung von Abwassermengen- und Verschmutzungsstößen bei einer so niedrigen Schlammbelastung, dass keine Schlammbehandlung erforderlich ist. Oxidationsgräben nitrifizieren ganzjährig und erfüllen die heutigen Forderungen zur Erhaltung der Gewässerklasse II. Das Rohabwasser fließt kontinuierlich, auch während der unterschiedlichen Reinigungsphasen, dem Oxidationsteich zu.

In der Belüftungsphase wird BSB₅ und CSB, sowie Nitrifikation im Abwasser abgebaut. Die Belüftungswalze erhält einen Aerosol- und Frostschutz, der aus einer zusätzlichen Kapselung besteht. Das Verfahren ermöglicht die vollbiologische Reinigung des Abwassers.

Schlammumpwerk und Schlammsilos

Dem Oxidationsgraben ist ein Schlamm-schacht zum Abzug des Überschussschlammes angegliedert. Der mineralisierte Schlamm wird den Schlammsilos zugeführt.

Durch diese Verfahrenstechnik wird die Vor- und Nachklärung des Abwassers und auch die innerbetriebliche Schlammbehandlung vermieden. Zudem kann der Schlamm ohne Probleme ausgebraucht werden, da die organischen Stoffe, die sich im Abwasser und belebten Schlamm befinden, mineralisiert und in anorganische Stoffe umgesetzt werden.

Die Verbesserung hat ausschließlich Auswirkungen auf die Schmutzwasserbehandlung, so dass kein Raum entsteht für die Erhebung eines grundstücksbezogenen Verbesserungsbeitrages.

Der Umlageaufwand der Kläranlage Dietelskirchen beläuft sich auf insgesamt 690.770 Euro. Als verbesserungsfähiger Aufwand werden hiervon – laut folgender Berechnung – 32 %, also 221.046,40 Euro herangezogen (Anteil Altanschießer):

<u>Aufwand zur Verbesserung:</u>			
Kosten Kläranlage:	738.990,00 €		
abzüglich Zuwendungen	48.220,00 €		
Umlageaufwand Kläranlage:	690.770,00 €		
Anteil Altanschießer	32% entspricht		221.046,40 €
Geschossflächen Altanschießer	21.361 m ²		10,35 EUR/m ²

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder wenn sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung. Die Gemeinde gibt den Zeitpunkt der Fertigstellung öffentlich bekannt, wenn der Zeitpunkt nach dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der **Geschossfläche** der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die **Geschossfläche** ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. **Keller** werden mit der vollen Fläche herangezogen. **Dachgeschosse** werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder **selbständige Gebäudeteile**, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen.

Garagen werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude, selbständige Gebäudeteile oder Garagen, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.

Balkone, Loggien, und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die heranzuziehende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehenden Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:

- a) pro m² Geschossfläche 10,35 EUR.
- b) für die Grundstücksfläche wird kein Verbesserungsbeitrag erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Betrages.

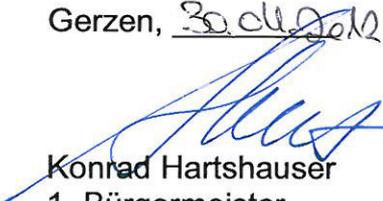
§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

Gemeinde Kröning,

Gerzen, 30.04.2012




Konrad Hartshauser
1. Bürgermeister